



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XVI/4

ORIGINAL: französisch

DATUM: 21. Oktober 1985

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechzehnte Tagung

Genf, 14. und 15. November 1985

EMPFEHLUNGEN ZUR HARMONISIERUNG
DER LISTEN DER GESCHÜTZTEN ARTENVom Verbandsbüro verfasstes Dokument

1. Entsprechend dem vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner fünfzehnten Tagung gefassten Beschluss (siehe Dokument CAJ/XV/8, Absatz 19) ist der Entwurf von Empfehlungen der UPOV zur Harmonisierung der Listen der geschützten Arten (in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben) der zweiten Sitzung mit den Internationalen Organisationen vorgelegt worden, um eine Stellungnahme dieser Organisationen herbeizuführen.

2. Allgemein haben sich die internationalen Organisationen mit Nachdruck für eine Erstreckung des Schutzes auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten ausgesprochen (darunter auch die neuen von Menschen geschaffenen Arten). Hierbei ist hingewiesen worden:

(i) auf die Notwendigkeit, dem Züchter die Möglichkeit zur Innovation zu geben, was auch für die Landwirtschaft und den Gartenbau nützlich ist;

(ii) auf die Notwendigkeit, auch dem Züchter einen Schutz zu gewähren, der an einer kleineren Art isoliert arbeitet;

(iii) auf die Wettbewerbsverzerrungen, die hervorgerufen werden, wenn in einem Verbandsstaat kein Schutz besteht und der Schutzbereich in einem anderen Verbandsstaat unzureichend ist: In diesem Fall könnte sich ein Verkehrsstrom von dem ersten Staat in den zweiten entwickeln, der sich auf das Endprodukt (insbesondere die Schnittblume) bezieht, für das in dem zweiten Staat der Schutz fehlt.

3. Was insbesondere die Empfehlungen anbetrifft, so hat ein Vertreter der CIOFORA wissen lassen, dass sie eine gute Absicht bezeugen, dass es seiner Ansicht nach aber notwendig wäre, die Unterabsätze a) (ii) und (iv) zu streichen. Er hat gemeint, es sei nicht Sache der Behörden zu beurteilen, ob in dem

betreffenden Verbandsstaat ein echter oder tatsächlicher Markt für das Vermehrungsmaterial der betreffenden Art bestehe. Andererseits hat er gemeint, dass das Uebereinkommen es nicht gestatte, Einschränkungen aufzustellen, die juristischen Hindernissen gleichkommen, und dass die öffentlich-rechtlichen Gesetze ausreichend seien. Dem Ausschuss wird anheimgegeben, diesen Vorschlag zu prüfen.

4. Während der Sitzung mit den Internationalen Organisationen ist auch angeregt worden, dass diese mitteilen sollen, für welche Arten sie in jedem Staat den Schutz vorzugsweise erstreckt sehen möchten. Diese Anregung ist durch den Vorschlag verfeinert worden, dass die Organisationen für die einzelnen Arten eine Prioritätsliste aufstellen sollen - wofür drei Stufen in Vorschlag gebracht wurden. Der Ausschuss könnte vielleicht auch diesen Vorschlag prüfen wollen.

[Anlage folgt]

CAJ/XVI/4

ANLAGE

ENTWURF VON
EMPFEHLUNGEN DER UPOV ZUR HARMONISIERUNG DER LISTEN
DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Vom Ausschuss am 28. März 1985 angenommen

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

In der Erwägung, dass das Internationale Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in seinem Artikel 4 Absatz (1) vorsieht, dass das Uebereinkommen auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar ist;

In der Erwägung, dass sich die Verbandsstaaten in Artikel 4 Absatz (2) des Uebereinkommens verpflichtet haben, alle Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um das Uebereinkommen schrittweise auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden;

In der weiteren Erwägung, dass Artikel 7 Absatz (1) des Uebereinkommens vorsieht, dass der Schutz für eine Sorte nach Prüfung dieser Sorte auf die in Artikel 6 genannten Kriterien gewährt wird, und dass diese Prüfung jeder botanischen Gattung oder Art angemessen sein sollte;

Unter Hinweis auf die Erklärung, von der der Rat auf seiner zehnten ordentlichen Tagung im Jahre 1976 zustimmend Kenntnis genommen hat und wonach "die Verbandsstaaten offensichtlich garantieren müssen, dass das durch Artikel 7 Absatz (1) des UPOV-Uebereinkommens vorgeschriebene Verfahren Anbauprüfungen enthält und dass normalerweise die Behörden der Staaten [die im Jahre 1976 Verbandsstaaten der UPOV waren] diese Prüfung selbst vornehmen";

Mit Rücksicht darauf, dass das Haupthindernis, das sich den Verbandsstaaten bei der Anwendung des Uebereinkommens auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten stellt, in der Beschränkung der wirtschaftlichen und technischen sowie auch der wissenschaftlichen Möglichkeiten der Durchführung der Sortenprüfung besteht;

Unter Hinweis darauf, dass das Uebereinkommen in seinem Artikel 30 Absatz (2) ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen zu schliessen, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben;

Mit Befriedigung feststellend, dass die Verbandsstaaten schon in einem grossen Umfang sich dieser Möglichkeit bedienen, sowohl um die Kosten des Schutzes von Pflanzenzüchtungen auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten als auch zur Erweiterung ihrer Listen von geschützten Arten;

In der Ueberzeugung, dass auf diesem Gebiet noch weitere Fortschritte erzielt werden können und dass diese Fortschritte auch geboten sind, um die Wirksamkeit des Schutzes von Pflanzenzüchtungen als Instrument der Entwicklung der Landwirtschaft und für die Wahrung der Interessen der Züchter aufrechtzuhalten oder sogar noch zu erhöhen;

Empfiehlt den Verbandsstaaten:

a) den Schutz auf jede Gattung oder Art zu erstrecken, für die folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(i) die Gattung oder Art wird züchterisch bearbeitet, oder es ist jedenfalls zu erwarten, dass die Erstreckung des Schutzes einen Anreiz für die Aufnahme einer solchen züchterischen Bearbeitung schaffen wird;

(ii) es besteht in dem betreffenden Verbandsstaat ein tatsächlicher oder potentieller Bedarf für den Vertrieb von Vermehrungsmaterial für Sorten dieser Gattung oder Art;

(iii) für diese Gattung oder Art bestehen in dem betreffenden Verbandsstaat oder in einem anderen Verbandsstaat, der seine Dienste für die Prüfung gemäss Artikel 30 Absatz (2) des Uebereinkommens zur Verfügung stellt, Prüfungsmöglichkeiten oder solche Prüfungsmöglichkeiten werden geschaffen;

(iv) der Erweiterung des Schutzes stehen in dem betreffenden Land keine gesetzlichen, klimatischen oder sonstigen Hindernisse entgegen;

b) die anderen Verbandsstaaten so früh wie möglich und unter hinreichender Angabe von Einzelheiten über ihre Absicht zu informieren, den Schutz auf eine bestimmte Gattung oder Art zu erstrecken und ihre Dienststellen für die Prüfung der Sorten dieser Gattung oder Art zur Verfügung zu stellen, damit diese anderen Staaten gegebenenfalls das Verfahren in Gang setzen können, das nach ihrem Recht für eine Erstreckung des Schutzes auf die gleiche Art notwendig ist;

c) jeden Antrag auf Erstreckung des Schutzes auf eine Gattung oder Art, an der ernsthaft züchterisch gearbeitet wird oder deren Sorten in dem betreffenden Staat vermehrt werden, wohlwollend zu prüfen.

[Ende des Dokuments]